

Ehrenordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität

vom 12. Februar 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Ehrensenatorin und Ehrensenator der WWU Münster

- (1) Die Universität verleiht die Würde einer Ehrensenatorin/eines Ehrensenators der WWU Münster für herausragende Verdienste um die ideelle oder materielle Förderung der Westfälische Wilhelms-Universität.
- (2) Die Voraussetzungen sind gegeben, wenn die/der zu Ehrende durch Rat und Tat die Universität oder deren Einrichtungen wiederholt und uneigennützig in besonderer Weise gefördert hat. In der Regel sollte eine enge persönliche Verbindung zur Universität gegeben sein. Mitglieder der WWU und ihrer Organe können nicht zur Ehrensenatorin/zum Ehrensenator ernannt werden.
- (3) Die in solcher Weise geehrten Personen haben das Recht, die Bezeichnung „Ehrensenatorin bzw. Ehrensenator der WWU Münster“ zu führen.

§ 2 Ehrenbotschafterin und Ehrenbotschafter der WWU Münster

- (1) Die WWU kann hervorragenden Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport oder gesellschaftlichem Leben die Ehrenbezeichnung „Ehrenbotschafterin/Ehrenbotschafter der WWU Münster“ verleihen. Die Verleihung geschieht in der Erwartung, dass die Persönlichkeit und das Engagement der/des Geehrten in erheblichem Umfang dazu beitragen werden, die Bekanntheit und das Renommee der WWU auf nationaler und internationaler Ebene zu steigern und das besondere Anliegen der WWU, ihre Aufgaben im Bewusstsein ihrer Verantwortung für das friedliche Zusammenleben der Völker zu erfüllen, nach außen deutlich zu machen.
- (2) Mitglieder der WWU und ihrer Organe können nicht zur Ehrenbotschafterin bzw. Ehrenbotschafter ernannt werden.
- (3) Die in solcher Weise geehrten Personen haben das Recht, die Bezeichnung „Ehrenbotschafterin /Ehrenbotschafter der WWU Münster“ zu führen.

§ 3 Ehrenkonsulin und Ehrenkonsul der WWU Münster

- (1) Die WWU kann eine Person zur Ehrenkonsulin oder zum Ehrenkonsul der WWU Münster ernennen.
- (2) Die Ernennung erfolgt in der Erwartung, dass die geehrte Person bestimmte Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt, die kulturellen oder sozialen Zwecke dienen und im Zusammenhang mit den Aufgaben der WWU stehen und deren Ansehen mehren. Mitglieder der WWU und ihrer Organe können nicht zur Ehrenkonsulin/zum Ehrenkonsul ernannt werden.

- (3) Die in solcher Weise geehrten Personen haben das Recht, die Bezeichnung „Ehrenkonsulin/Ehrenkonsul der WWU Münster“ zu führen.

§ 4 Universitätsmedaille der WWU Münster

- (1) Die Universität verleiht die Verdienstmedaille der WWU Münster zur Würdigung von besonderen Verdiensten vielfältiger Art um die Universität.
- (2) Die Verdienstmedaille kann sowohl an Mitglieder der Universität wie auch an Personen außerhalb der WWU verliehen werden.

§ 5 Ehrennadel der WWU Münster

Die WWU verleiht die Ehrennadel an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (sowohl im aktiven Dienst als auch in Ruhestand oder Pension), die sich in einer über die Erfüllung ihrer regelmäßigen Aufgaben hinausgehenden Weise um die Universität verdient gemacht haben.

§ 6 Verfahren

- (1) Über die Ehrungen im Sinne dieser Ordnung entscheidet der Senat auf Vorschlag des Rektorats.
- (2) Vorschläge für die dieser Ordnung benannten Ehrungen können von stimmberechtigten Mitgliedern des Senats, von Mitgliedern des Rektorats oder von den Fakultäten und Fachbereichen über die Dekanin/den Dekan gemacht werden. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen und mit Unterlagen an die Rektorin/den Rektor zu richten.
- (3) Über Ehrungen im Sinne von § 5 entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Kanzlerin/des Kanzlers der WWU Münster.
- (4) Die Ehrungen werden in angemessen feierlichem Rahmen vorgenommen.

§ 7 Förderung der Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster e.V.

Die ideelle oder materielle Förderung der Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster e.V. gelten als ideelle oder materielle Förderung der WWU Münster im Sinne dieser Ordnung.

§ 8 Aberkennung von Ehrungen

Der Senat kann die Ehrung aberkennen, wenn sich der oder die Geehrte der Ehrung nicht für würdig erwiesen hat. Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der WWU in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06. Februar 2008.

Münster, den 12. Februar 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12. Februar 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles